



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Schweden

Staatliche Pflanzenschutzanstalt. Rundschreiben 1959:
1. Betrifft Durchführung der Kgl. Verordnung vom
28. Mai 1959, Nr. 229 über die Einfuhr von Pflanzen
usw.¹⁾ Übersetzung eines Sonderdrucks. (Fortsetzung)

Zu § 12. Spezifizierte Angaben über den Inhalt eines jeden Packstückes müssen die Namen der darin befindlichen Waren enthalten; Mengenangaben der Waren sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften über die Kennzeichnung und Numerierung bei Sendungen mit nicht gleichartigem Inhalt soll eine eindeutige Identifizierung eines jeden Packstückes für den Fall einer Zurückweisung oder wenn sonst ein Schriftwechsel über die Sendung notwendig wird, ermöglichen. In gleichartigen Sendungen brauchen die einzelnen Packstücke dagegen nicht erkennbar zu sein, da gegebenenfalls die Zurückweisung, die Auflage einer Entseuchung oder Aussortierung bzw. eine andere übliche Maßnahme für die ganze Sendung gilt.

Die Kennzeichnung muß jedoch in einer Weise ausgeführt werden – am besten durch Plombieren –, aus der eindeutig ersichtlich ist, daß ein Austauschen oder Hinzufügen von Waren nach der Untersuchung, auf Grund derer das Zeugnis ausgestellt wurde, nicht vorgenommen sein kann. Dies gilt besonders für Sendungen mit Kartoffeln, Hackfrüchten und Speisezwiebeln, die nicht in plombierten Laderäumen eintreffen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über Inhalt, Kennzeichen und Nummer der einzuführenden Waren und den entsprechenden Angaben auf den zu den Waren gehörenden Einfuhrpapieren und wenn infolgedessen die Zusammengehörigkeit zwischen den Waren und den Einfuhrpapieren nicht festgestellt werden kann, besteht die Gefahr, daß die Einfuhr verweigert wird.

Zu § 13. Bei den nach diesem Paragraphen vorzunehmenden Einfuhren ist die Vorschrift über die Untersuchung nur anzuwenden, wenn die Pflanzen-

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt. N. F., Bd. XIII, H. 3, S. 135)

schutzanstalt dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Diese besonderen Gründe sind gegeben, wenn Reisende oder Waren aus einem Gebiet kommen, in dem die in der Anlage A zur Verordnung genannten Schädlinge stark auftreten und die Gefahr der Einschleppung dieser Schädlinge groß ist.

Zu § 14. Die Durchfuhr oder eine sonstige Beförderung unter Zollverschluß von Pflanzen, für die bei der Einfuhr ein Gesundheitszeugnis verlangt wird, kann nur über Orte mit Zollämtern erfolgen. Die Untersuchung kann jedoch bis auf weiteres nur an einem der folgenden Orte durchgeführt werden: Gefle, Göteborg, Halmstad, Hälsingborg, Härnösand, Kalmar, Karlskrona, Karlstad, Kristianstad, Landskrona, Lulea, Lund, Malmö, Norrköping, Stockholm, Sundsvall, Trelleborg, Uddevalla, Umea, Visby und Östersund, wobei die betreffenden Untersuchungen bei dem Eintreffen im Zollamt stattfinden*). Bei Sendungen, die für die Orte ohne Zollamt bestimmt sind, findet die Pflanzenbeschau an dem Grenzzort statt, über den die Sendungen hereinkommen.

Zu § 15 Absatz 1. Im Text des Zeugnisformblatts dürfen grundsätzlich keine Zusätze und Streichungen vorgenommen werden. „Zusätzliche Erklärungen“ sind nicht erforderlich, wenn die Sendungen mit den Einfuhrbedingungen der Verordnung völlig übereinstimmen. Andernfalls sind in der Rubrik „Zusätzliche Erklärungen“ solche besonderen Hinweise zu machen, die für die Behandlung der Sendungen bei der Einfuhruntersuchung von Bedeutung sein können.

Zu § 15 Absatz 2. Wenn die Ausfuhr von Waren aus einem anderen Land als dem Anbauland in mehr Sendungen erfolgt als im Ausfuhrland eingetroffen sind, müssen den Teilsendungen Kopien von den Gesundheitszeugnissen des Anbaulandes in 3 Exemplaren beigelegt sein; der Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes hat in der in der Verordnung genannten Bescheinigung („Teilungsbescheinigung“) zu bestätigen, daß nicht mehr Kopien vom Original der Gesundheitszeugnisse angefertigt wurden als entsprechend der Aufteilung der ursprünglichen Sendung.

*) Bei der Einfuhr mittels Kraftwagen oder Bahn kann die Untersuchung jedoch bis zum 1. Januar 1960 (Laut Rundschreiben 1959: verlängert bis 1. April 1960) nur an ständigen Untersuchungsstellen erfolgen.

Zu § 16. Der Inhalt der einzelnen Packstücke, die als eine Sendung eintreffen, ebenso die Kennzeichen und Nummern, die sich an diesen Packstücken befinden, müssen aus den Zeugnissen oder Rechnungen deutlich hervorgehen. Wenn das nicht der Fall ist, muß bei der Einsendung des Zeugnisses an die Pflanzenschutzanstalt eine besondere Versandliste beigefügt werden, aus der diese Angaben ersichtlich sind.

Bei Sendungen mit Baumschulerzeugnissen, die lose verladen mit Lastwagen oder in Eisenbahnwaggons eintreffen, ist eine Versandaufstellung für die Untersuchung notwendig, wenn die Sendungen nicht am Untersuchungsort zollamtlich abgefertigt werden. Eine solche Versandaufstellung kann auch die Untersuchung von Lastwagen und Eisenbahnwaggons mit anderen Sendungen beschleunigen, die zur Durchfuhr nach einem innerschwedischen Ort bestimmt sind.

Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Prüfung der Gesundheitszeugnisse und Rechnungen durch die Pflanzenschutzanstalt sind diese Schriftstücke spätestens 3 Tage vor Ankunft der Waren im Reich der Pflanzenschutzanstalt oder dem zuständigen Inspektor einzureichen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn die Waren für einen anderen Ort als einen ständigen Untersuchungsort bestimmt sind. Hinsichtlich Luftfrachtgütern, Jungpflanzen von Gewächshauspflanzen, frischen Früchten oder anderem empfindlichen Pflanzenmaterial sollen die Einfuhrpapiere die Sendungen begleiten und bei deren Eintreffen am Untersuchungsort dem zuständigen Inspektor übergeben werden. In diesen Fällen ist der Inspektor spätestens am Tage vor dem voraussichtlichen Eintreffen der Ware zu benachrichtigen; diese Ankündigung von Sendungen hat unabhängig von den Einfuhranmeldungen, die in den Durchführungsvorschriften zu § 4 erwähnt sind, zu erfolgen.

Zu § 17 Absatz 1. Folgende Warengruppen kommen bis auf weiteres nur zur Untersuchung, wenn ein besonderer Grund vorliegt: Apothekerwaren, Kolonialwaren, Trockenfrüchte und -beeren sowie andere getrocknete Pflanzen, ferner Getreide, Saatgut – außer Saatkartoffeln und Steckzwiebeln – Nutzholz und Rohmaterial zur industriellen Verarbeitung wie Farb- und Gespinstpflanzen.

Zu § 17 Absatz 2. Die Auflagen, die angeordnet werden können, sind beispielsweise: Zurückweisung, Entseuchung, Aussortieren mit nachfolgender erneuter Untersuchung, industrielle oder anderweitige Verwertung unter Überwachung durch die Pflanzenschutzanstalt, Quarantäneanbau oder Vernichtung der Waren. Die Benachrichtigung über Zurückweisung und evtl. damit zusammenhängende Auflagen sind dem Eigentümer der Waren, der Zollbehörde, ferner dem Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes und der Europäischen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) oder einer anderen entsprechenden Pflanzenschutzorganisation, der das Ausfuhrland als Mitglied angehört, schriftlich mitzuteilen.

Zu § 18. Diese Bestimmungen sind eine Ergänzung zu den Ausführungen in § 7 Absatz 1 Ziffer 7 und beziehen sich auf den Nachweis solcher Schädlinge, die durch Untersuchung bei der Einfuhr nicht festgestellt werden können. Solche Schädlinge sind u. a.: Virose an Kartoffeln, Obstbäumen und Beerensträuchern sowie an Gartenerdbeerpflanzen; San-José-Schildlaus an Obstbäumen, Beerensträuchern und bestimmten verholzenden Baumschulpflanzen; Rote Wurzelfäule an Gartenerdbeerpflanzen und Bakterienbrand (Feuerbrand) an Kernobstbäumen.

Zu § 20. Anordnungen der in diesem Paragraphen erwähnten Art sind nach Möglichkeit nur nach Rücksprache mit dem Eigentümer der Ware, den Besitzern der Transportmittel oder deren Vorgängern zu treffen.

Zu § 21. Die Wiederausfuhr von Waren gemäß diesem Paragraphen hat innerhalb von 30 Tagen von dem Tage an zu erfolgen, an dem die Waren lt. Zollordnung vom Zollamt abgegeben worden sind. In bestimmten Fällen kann die Pflanzenschutzanstalt auch vorschreiben, daß die Ausfuhr innerhalb kürzerer Frist vorzunehmen ist.

Zu § 22. Pflanzenschutzgebühren sind nur für Waren zu entrichten, die nach dem 30. Juni 1959, 24 Uhr, aus dem Ausland im Reich eintreffen.

Die Vorschriften dieses Rundschreibens sind – wenn nichts anderes angegeben ist – vom 1. Juli 1959 an anzuwenden.

Solna 7, den 30. Juni 1959.

Staatliche Pflanzenschutzanstalt.

Anlage

Verzeichnis der Pflanzenarten, die von dem unten angegebenen Zeitpunkt an nur unter der Voraussetzung bei der Einfuhr das in § 15 der Verordnung Nr. 229/1959 erwähnte Gesundheitszeugnis vorliegt.

Statistische Nr. Zolltarif-Nr.	Waren-Nr.	Pflanzenart	Datum
06.01		Zwiebeln, Stamm- und Wurzelknollen und Rhizome, lebende, auch mit entwickelten Blättern und Blüten	1. 7. 1959
06.02		Lebende Pflanzen u. Wurzeln, ausgenommen solche der Nr. 06.01 einschl. Stecklingen u. Veredlungsreisern	1. 7. 1959
07.01	101, 105, 109 211, 219, 291, 299 301 – 303	Gemüsepflanzen frisch oder gekühlt Kartoffeln Hackfrüchte Zwiebeln	1. 7. 1959 1. 7. 1959 1. 7. 1959

Statistische Nr. Zolltarif-Nr.	Waren-Nr. aus 901, aus 902	Pflanzenart	Datum
07.06	901	Porree	1. 7. 1959
12.04	101	Topinambur	1. 7. 1959
12.10	100	Zuckerrüben, frisch	1. 7. 1959
06.03		Kohl- und Futterrüben sowie andere Futter- u. Hackfrüchte	1. 7. 1959
		Blüten und Blütenknospen, geschnitten, für Binde- und Zierzwecke, frisch, getrock- net, gebleicht, gefärbt, im- prägniert oder auf andere Weise präpariert:	
		frisch:	
07.01	aus 003, aus 005	Nelken	1. 1. 1960
		Gemüsepflanzen, frisch oder gekühlt:	
	410, 421 - 423	Kohl	1. 1. 1960
	491, 492		
	701, 702	Tomaten	1. 1. 1960
	751, 752	Spargel	1. 1. 1960
	801, 802	Gurken	1. 1. 1960
	805, 806		
	851, 852	Salat	1. 1. 1960
	aus 901, aus 902	andere Gemüsepflanzen mit Ausnahme von Kartoffeln, Hackfrüchten, Pilzen, Hül- senfrüchten sowie Porree	1. 1. 1960
aus 08.02		Zitrusfrüchte, frisch	1. 1. 1960
08.04	101, 102	Weintrauben, frisch	1. 1. 1960
08.06		Äpfeln, Birnen und Quitten, frisch	1. 1. 1960
08.07		Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen u. ähnliches Steinobst, frisch	1. 1. 1960
08.08		Beeren, ausgenommen solche der Nr. 08.07, frisch:	
	101, 102	Himbeeren, Stachelbeeren und Johannisbeeren	1. 1. 1960
	201, 202	Gartenerdbeeren	1. 1. 1960
	aus 900	andere:	
		angebaute	1. 1. 1960
08.09		andere frische Früchte	
	101, 102	Melonen	1. 1. 1960
	aus 901, aus 902	andere:	
		angebaute	1. 1. 1960

Kgl. Bekanntmachung Nr. 81 über die Änderung bestimmter Abschnitte der Bekanntmachung vom 17. Juni 1932 (Nr. 237) betr. **Bestimmungen über die Bekämpfung von Kartoffelnematoden, den sogenannten Karoffelälchen**; erlassen im Schloß zu Stockholm am 10. März 1939.¹⁾ (Übersetzung aus „Svensk Författningssamling“ vom 24. März 1939, Nr. 81.)

Seine Majestät der König hat für gut befunden zu verordnen, daß §§ 1, 4 bis 7 und 9 der Kgl. Bekanntmachung vom 17. Juni 1932²⁾ betr. Bestimmungen über die Bekämpfung von Kartoffelnematoden, den sogenannten Kartoffelälchen, wie folgt geändert werden:

§ 1

Wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, daß Kartoffel- oder Tomatenpflanzen von Nematoden, den sogenannten Kartoffelälchen, befallen sind, so haben

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIII, H. 3,
²⁾ (nicht veröffentlicht)
S. 153)

die Eigentümer solcher Anbauflächen dies unverzüglich der Statens Växtskyddsanstalt (Adresse: Stockholm 19) zu melden.

Wenn eine solche Meldung bei der Växtskyddsanstalt eingetroffen ist oder die Anstalt aus irgendeinem anderen Grunde das Vorkommen von Nematoden vermutet, so hat sie unverzüglich eine Untersuchung zur Ermittlung des Auftretens des Schädling einzuleiten.

§ 4

In einem Gebiet, das vom Kartoffelnematoden befallen ist, dürfen nur mit besonderer Genehmigung durch die Provinzialverwaltung nach Anhören der Växtskyddsanstalt auf demselben Boden häufiger als jedes dritte Jahr Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

Aus einem solchen Gebiet dürfen auch nur mit besonderer Genehmigung durch die Provinzialverwaltung nach Anhören der Växtskyddsanstalt Kartoffeln, Erde, Kompost oder Pflanzenabfälle verbracht wer-

den. Jeder, der Kartoffeln anbaut, ist verpflichtet, das Gebiet, das für nematodenbefallen erklärt worden ist, frei von Kartoffelstauden zu halten, die von im Boden überwinterten Knollen stammen.

§ 5

Wenn nach Ansicht der Växtskyddsanstalt der Anbau von Kartoffeln und Tomaten für eine bestimmte Zeit in einem Gebiet, das für befallen erklärt werden muß oder das schon für befallen erklärt wurde, gänzlich verboten werden soll, hat die Provinzialverwaltung auf Vorschlag der Växtskyddsanstalt die näheren Vorschriften zu erlassen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände für erforderlich gehalten werden; diese Vorschriften sollen bis zu dem Zeitpunkt gelten, an dem sie von der Provinzialverwaltung im Einvernehmen mit der Växtskyddsanstalt aufgehoben werden.

§ 6

Trotz der Verbote in §§ 4 und 5 kann die Växtskyddsanstalt nach Übereinkommen mit dem Grundstückseigentümer und Meldung an die Provinzialverwaltung sowohl Kartoffeln, Erde, Kompost oder Pflanzenabfälle für Untersuchungen, die von der Växtskyddsanstalt vorgenommen werden, aus dem Gebiet, das für nematodenbefallen erklärt wurde, verbringen, als auch in einem solchen Gebiet Anbauversuche mit Kartoffeln oder Tomaten durchführen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 1, § 4 sowie gegen Vorschriften, die auf Grund von § 5 erlassen wurden, werden mit Geldstrafe von 10 bis 300 Kronen bestraft.

§ 9

Beschlüsse der Provinzialverwaltung, durch die ein Gebiet als nematodenbefallen erklärt wird, sind durch Bekanntgabe in den Amtsblättern sowie in den örtlichen Zeitungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und den zuständigen Polizeibehörden sowie der Växtskyddsanstalt mitzuteilen; es bleibt der Växtskyddsanstalt überlassen, in Ortschaften in denen Kartoffelnematodenbefall festgestellt worden ist, in geeigneter Weise auf den Kartoffelnematoden und seine Bekämpfung sowie auf den Inhalt dieser Bekanntmachung hinzuweisen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in „Svensk Författningssamling“ in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gehorsamst zu richten.

Zur Beurkundung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel versehen.

Schloß zu Stockholm, den 10. März 1939.

Bekanntmachung 1956 Nr. 2 der Kgl. Landwirtschaftsverwaltung über **Vorschriften zum Schutze von Bienen und Hummeln**, erlassen zu Stockholm am 27. Februar 1956.¹⁾ (Übersetzung des Sonderdrucks; im Druck erschienen am 3. März 1956.)

Die Kgl. Landwirtschaftsverwaltung hat auf Grund der Bekanntmachung seiner Kgl. Majestät vom 11. Dezember 1933 [Nr. 718²⁾], Änderung Nr. 82/1955³⁾] folgendes verordnet.

¹⁾ (Ametl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt. N. F. Bd. XIII, H. 3, S. 155)

²⁾ (nicht veröffentlicht)

³⁾ (nicht abgedruckt)

§ 1

Als giftig für Bienen und Hummeln sollen Mittel zur Bekämpfung von Unkräutern, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen gelten, wenn sie enthalten: 2,4-D-Ester, Dinitrobutylphenol, Dinitrokresol, Arsenverbindungen, Hexachlorcyclohexan, Phosphorsäureester oder Gemische mit DDT und Pyrenon-Präparaten.

§ 2

Unbeschadet des in § 1 der obengenannten Bekanntmachung vom 11. Dezember 1953 (Nr. 718) erlassenen Verbots über die Anwendung bestimmter Mittel bei Pflanzen, die in Blüte stehen und von Bienen oder Hummeln befliegen werden, dürfen trotzdem Bekämpfungsmittel, die Dinitrobutylphenole oder Dinitrokresole enthalten, zur zeitigen Frühjahrsspritzung von Getreidewintersaaten mit blühendem Unterwuchs zur Bekämpfung von Acker-Steinsame (*Lithospermum arvense* L.) und Klebkraut (*Galium aparine* L.) angewendet werden, falls diese Unkräuter stark auftreten und falls die Anwendung solcher Mittel unumgänglich notwendig ist, um beträchtlichen Schaden zu verhüten, der von den genannten Unkräutern verursacht wird.

Auf Antrag kann die Landwirtschaftsverwaltung weitere Ausnahmen von dem vorerwähnten Verbot zulassen, wenn sie es für notwendig erachtet.

§ 3

Wenn die in § 1 genannten Mittel feilgehalten, verkauft oder anderweitig dem Verbraucher überlassen werden, sollen die Verpackungen mit deutlicher, auffallender und im Hinblick auf den Verwendungszweck hinlänglich dauerhafter Aufschrift versehen sein, welche außer der Bezeichnung der Ware noch folgende Vorschrift enthält:

„Giftig für Bienen und Hummeln.“

Lt. Kgl. Bekanntmachung Nr. 718/1953 nicht zu verwenden bei Pflanzen, die in Blüte stehen und von Bienen und Hummeln befliegen werden.“

Verpackungen von Mitteln, die Dinitrobutylphenole oder Dinitrokresole enthalten, müssen außerdem mit folgender Aufschrift versehen sein:

„Bei Wintersaaten im Halmstadium und mit blühendem Unterwuchs und starkem Auftreten von Acker-Steinsame (*Lithospermum arvense* L.) und Klebkraut (*Galium aparine* L.) muß die Bekämpfung dieser Unkräuter als möglichst zeitige Frühjahrsspritzung erfolgen, um durch diese unumgänglich notwendige Spritzung beträchtlichen Schaden zu verhüten, der von den genannten Unkräutern verursacht wird.“

Die verantwortlichen Hersteller und Verkäufer werden ferner gegebenenfalls auf die Vorschriften des Giftgesetzes hingewiesen.

(Fortsetzung folgt.)